

Berantwort. Nebalkte: R. O. Köhler in Stettin,
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: vierteljährlich in Stettin 1. M., auf den deutschen
Postanstalten 1. M. 10. S.; durch den Briefträger ins Haus
gebracht kostet das Blatt 40. S. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15. S., Reklamen 30. S.

Ein Bülow gegen den Zweikampf.

Das "Deutsche Adelsblatt" veröffentlicht gegenwärtig umfangreiche Vorlesungen für den Adel, beziehungsweise für die Familie von Bülow aus deren Familienbuch vom Jahre 1780, gewidmet dem Herzog Carl Eugen, regierenden Herzog zu Württemberg und Leopold, verfaßt von Jakob Friedr. Joachim von Bülow, herzogl. Mecklenburg-Strelitz'scher geheimer Kammerrat. Darin finden sich Vorschriften über das Benehmen bei Zweikämpfen, die auch heute noch gelesen zu werden verdienen. Hier (Nr. 24 vom 14. Juni) heißt es:

Bei besonders ein Edelmann kann dabei oft in verdächtige Situationen geraten. Die Zweikämpfe waren vormals zu den Seiten erlaubt, da noch das Duellrecht galt und keine Gerichtshöfe bestellt waren, vor welchen die Adel seine Sachen zur richterlichen Entscheidung bringen konnte. Man glaubte, daß Gott durch dieses Mittel demjenigen den Sieg zu schenken pflege, der das Recht auf seiner Seite hätte, man meinte auch, es sei doch gleichwohl besser und sei einem tapferen Rittersmann einstelliger, sein Recht mit dem Schwert zu verteidigen als mit vielen weiblichen Zänkereien und lateinischen Adolatenstreichen vor dem Gerichte sich herumzuziehen und sich um sein Geld bringen zu lassen. Allein dieses war so viel, als ein großes Uebel vermeiden, um eine noch größeres zu begehen. Wie sollte man die Gerechtigkeit einer Sache auf die Stärke des Armes oder die Zufälligkeit eines zweitälffigen Sieges ankommen lassen? Es ist eine traurige Wirkung verfehlter Vorfahre, daß wir die Rettung unserer Ehre in einer der schändlichsten Taten suchen. Eine jährländliche Tat ist diejenige, welche wider die Religion, wider die Vernunft und wider die Gezeite begangen wird.

Der Zweikampf läuft wider die Vernunft, denn sie befiehlt uns, in jedem Nächsten die Beleidigung so zu vergeben, wie wir selbst wollen, daß uns Gott unsere Missaten und Sünden vergeben solle. Christus, unser Heiland und Geizegeber, predigt nichts als die Liebe und verbietet die Selbstrafe als das größte Verbrechen.

Der Zweikampf läuft wider die Vernunft, denn es ist unmöglich, einem Menschen zu Gefallen, der unser Feind ist, auch sein Leben preiszugeben. In einem Zweikampfe kann sowohl der Beleidiger den Beleidigten als diejenigen des Lebens berauben. Ist dieses eine Gerechtigkeit? Ist dieses eine Ehrenrettung? Fürwahr, unvernünftiger kann man nicht denken! Hatte die Ehre nicht auf unseren Taten? Kann man uns diese nehmen, wenn wir unzuläufig und tugendhaft sind? Ist es nicht ein nährlicher Sodomit, daß man nicht leiden will, daß andere Nebel von uns denken oder reden? Müßen nicht die größten Könige und Helden sowohl, als die weisesten und tugendhaftesten Leute sich lästern und verspotten?

Der Zweikampf läuft wider die Vernunft. Bei allen gefeierte Bölkern ist derselbe als eine ungerechte Handlung verboten. Alle bürgerlichen Gezeite betrafen den, der einen anderen im Zweikampfe erlegte, als einen Mörder oder Totschläger, und gewiß, die Wahrheit wird weder mit dem Degen noch mit dem Stocken entschieden. Geht, ich schwöre mich mit Zahn herum, werden deswegen die Leute nicht von mir glauben, was sie wollen?

Sa, sagt man, wenn man einen Schimpf auf sich sitzen läßt, ja wird man für einen Feind gehalten, und andere Offiziere dienen nicht mehr mit einem! Dieses ist allerdings ein empfindlicher Umstand. Soll man sich durch den Schein einer vermeintlichen Jagdhäufigkeit um seinen Dienst und um sein zeitliches Glück gebracht werden? Allein, ist es denn erlaubt, deswegen ein Verbrechen zu begehen, um seinen Dienst zu erhalten und sein Glück in der Welt zu machen? Ist dieses, so würden die Verbrennen in gewissen Fällen notwendig. Diese Sittenlehre würde auf einmal alle Gerechtigkeit und alle Tugend aus der menschlichen Gesellschaft vertilgen. Was würden die Menschen unter diesem Deckmantel sich nicht erlauben! Ich halte den für einen zaghafte und unwürdige Edelmann, der nicht das Herz hat, der wahren Ehre zu folgen. Es ist unstrittig, der nur ein ehrliebender Mann, der die Pflichten der Ehre beobachtet; diese Gezeite bestehen in der Beobachtung solcher Gezeite, die uns die Religion, die Vernunft widerhandelt, ist kein ehrliebender Mann, deswegen verliert ein Edelmann, der sich wider

die Gezeite in einen Kampf einläßt, die Ehre, die er zu verteidigen sucht.

Hauptpflicht der Gastwirte.

Die Hauptpflicht des Gaft- oder Schankwirtes ist eine sehr umfangreiche. Auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches können gegen ihn Haftpflicht-Ansprüche wegen Tötung oder Beschädigung von Menschen sowie für die Beschädigung fremder Sachen erhoben werden, beispielsweise: bei ungenügender oder gänzlich unterlassener Beleuchtung der Flure, Treppen, Aborten etc.; bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.; bei Verletzungen durch gesprungenen Gläser oder Flaschen (Fleischstück mit nachfolgender Blutvergiftung); bei Verletzungen durch Zusammenbrechen eines Stuhls, durch Ausrutschen infolge ordnungswidrig im Lokal umherstehender Gegenstände, Kirchenkerne, Apfelschalen etc.; bei Verletzungen durch herabfallende, ungenügend befestigte gesteckte Gegenstände (Bilder, Lampen, Regulatoren, Automat, Ofenkranz usw.); bei ungenügender Verwahrung von Gruben, Kellerengängen etc.; bei unterlassener Belebung der Treppen, Eingänge, Flure etc. von Eis, Schnee usw.;

schüte eigentlich war, das saß in die Ecke und
wer lachte, das war
Hans Tiffig.
Die Wahrheit des Berichts bestätigt
R. O. K.

Kunst und Literatur.

Im Verlage von F. G. Cotta's Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart ist bereits in 4. Auflage ein Roman „Die Gefährte“ von Hugo Verlich erschienen, welcher nicht nur wegen seines Inhalts, sondern auch wegen seines Verfassers das größte Interesse verdient. Hugo Verlich ist ein deutscher Fabrikarbeiter in Brooklyn-Newport, hat nur eine Schwarzwalder Dorfschule besucht, aber in seinen freien Stunden viel gelesen, bis er den Mut hatte, selbst ein Schauspiel zu schreiben. In Wolf Wilbrandt fand der Schriftsteller einen wohlwollenden Ratgeber und dieser hat auch zu „Die Gefährte“ ein Vorwort geschrieben und ist es wohl die beste Empfehlung für das Buch, wenn wir herorheben, was Wilbrandt dar-

über schreibt. Derjelbe sagt: „Ich habe die Freude, meinen Landsleuten ein Buch zu übergeben, das, so recht aus der Tiefe unserer Volkskraft herausgekommen, eine merkwürdige, herzbewegende Ercheinung und in gewissen Sinne etwas Einziges ist. Wilbrandt gibt ein Bild der geistigen Entwicklung Verlich's und sagt in Beziehung auf das Buch: Und wenn sich der Leser mit gelasfener, nicht stoffkrüperiger Sammlung an den Tisch seines Gaftgebers setzt, so wird er staunen, denkt ich, was dieser Fabrikarbeiter aus Brooklyn ihm aufstellt: wie viel Gedanktum, Geist, Satire, Stimmung, Humor, Tieffinn, Phantasie,

Gregor Samarow, der Verfasser vielerer Romane, wie „Um Scepter und Kronen“, „Um Sarobornis“, ist auch, wie jetzt bekannt gegeben wird, der Autor des ursprünglich anonym veröffentlichten historischen Romans: „Das Erbe Kaiser Wilhelms I.“ (Breslau, Schlesische Verlagsanstalt v. S. Schottländer). Von diesem groß angelegten Werke, das die Gegenwart als das

Zeitalter Wilhelms II. in lebendigen, historischen, in den Rahmen einer fesselnden, abenteuerlichen Handlung gesetzten Bildern widergespielt, ist nun, nach dem mit großem Interesse aufgenommenen ersten Bande: „Die gelbe Gefahr“, der zweite unter dem Titel „Der Sieg in China“ (geheftet 3 Mark, geb. 4 Mark) herausgekommen. Er verliest uns, wie der Titel verrät, in die Zeit und auf den Schauplatz der Chinawirren und verflieht in fesselnder Weise die mit packender Anschaulichkeit dargestellten historischen Ereignisse mit der spannend erfundenen Handlung. Es ist zu erwarten, daß nach Lüftung des Geheimnisses, das den Ursprung des Romans verbüllt, und nach Bekanntgabe des Autornamens das lebhafte Interesse, mit welchem das Werk beim Erheben des ersten Bandes begrüßt worden ist, noch eine Steigerung erfahren wird. Der dritte (Schluß-) Band „Wieder daheim“ geht in kurzem zur Ausgabe.

Wochenschrift für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft nennt

sich eine empfehlenswerte Broschüre, welche in zweiter Auflage in Wilhelm Hartmann's Verlag, Berlin O. 27, erscheinen und für den Preis von 50 Pf. geb. 80 Pf. erhältlich ist. Die Broschüre stellt sich die Aufgabe, besonders die Handwerker und Geschäftsleute, sowie die Landwirte mit dem Wesen und der Bedeutung des Wechsels bekannt zu machen; sie weist aber auch auf die große Gefahr hin, in welche sich derjenige begibt, der sich mit dem Ausschreiben oder mit der Annahme von Wechseln einläßt, ohne die Gefährlichkeit des Wechselseitvertrags zu kennen.

Praktisches für den Haushalt.

Gegen verstopfte Nase ist energetisches Räumen das beste Mittel. Es empfiehlt sich etwas Soates, entweder hartes Brot, Johanniskroket oder einen Kork in den Mund zu nehmen. Besonders wird durch das Räumen die Speichelabsondierung befördert; ebenso löst sich auch der Nasenschleim. Diese Methode ist besonders für jene geeignet, die

**Essig
Max Elb's
Essenz**

Aur Selbstbereitung des
gesündesten Tafel- und
Cinnache-Essig.
Man verlange und nehme nur die seit 1875
bestehende
Elb's Essig-Essenz.
Originalflacons zu 10 Literfl. Tafel-Essig.
natur oder weißfarbig. 1 M.
In Stettin edt zu haben bei:
Richard Albrecht,
Franz Bartelt,
Rich. Ludwig Behm & Co.,
Arthur Bonkowski,
Alfred Bürgener,
Druschko & Zeuner,
Hugo Gortatowski,
Emil Hensel,
Kaiser Wilhelm-Drogerie,
Kais.-Wilhelmstr. 90,
F. W. Mayer,
Hans Meyer,
Max Moock's Wwa.,
Paul Müller,
Neustadt-Drogerie, Lindenstr. 10,
Theodor Pöe,
Gebr. Schönfeld,
Otto Schönnemann.

Mauerziegel

beliebige Posten Normalmaß, roth, flinkhart gebrannt, giebt billigst ab
Dampfziegelwerk Wildberg
bei Cossenbaude (Elbthal).

Specialität:

Braun's
Schurwollener Socken,
filz- und krampffrei, angenehm im Tragen, ist
höchst empfehlenswert für

Schweißfüße.

Der Dutzend nur Mark 12,00 versendet unter
Nachnahme
C. A. Braun, Düsseldorf, Bethelstr. 95.
Bei Abnahme von 2 Dbl. postfrei.

NUR 8½ MARK!
Franko jeder Bahnhofstation kosten 50 Mtr.
— 1 Mtr. breites — heates, verzinktes Draht-
gelieste zur Anfertigung von Garagentüren,



Hühnerhäuser. Man verlange über alle Sorten
Gefecht u. Draht Preisliste No. 84 u. Gebrauchs-
anleitung gratis von

J. Rustein, Drahtgefeschäft, Ruhrt.

Specialhaus für Papier- und Lederwaren.

Glasbilder, Cabinetformat, schon von 50 Pfennig an.
Glasbilder, Bifissformat, schon von 25 Pfennig an.

Ringbilder,

Cabinetformat, schon von 50 Pfennig an, sehr hübsche neueste Muster, besonders auch für Einsegnungsgeschenke.

Ringbilder,

Bifissformat, schon von 25 Pfennig an, große Auswahl, besonders auch für Einsegnungsgeschenke.

Photographien, Bilder etc.

nach den berühmtesten Kunstmärkten bedeutendster Meister, größte Auswahl.

Rahmen,

Bifissformat, Bifissformat, von 28 Pfennig an.

Rahmen,

Cabinetformat, Bifissformat, von 45 Pfennig an.

Rahmen,

echte Bronze, Bifissformat, von 50 Pfennig an. Rahmen, echte Bronze, Cabinetformat, von 85 Pfennig an.

Rahmen,

echte Bronze, Bifissformat, von 8 Pfennig an. Rahmen, echte Bronze, Boudoir, Provençal und Prinzessformat.

Mosaike,

Bifissformat, Bifissformat, von 8 Pfennig an. desgl. desgl. Cabinetformat 15 Pfennig an.

Mignonrahmen,

Pastellbilder, etc. etc. empfiehlt:

R. Grassmann,

Breiterstr. 42,
Lindenstr. 25, Kaiser-Wilhelmstr. 3.

Man hüte sich vor Nachahmungen
Loeflund's Präparate

Reines concentrirtes
Malz-Extract
Diatetikum bei Husten, Katarrh, Influenza.

Leberthran - Emulsion
(mit Malz-Extract)
speziell für tuberkulöse Kranke und serofulöse Kinder.

Milchzucker
(chem. rein nach Prof. von Soxhlet's Verfahren)
als beste Säuglingsnahrung ärztlich allgemein anerkannt.

Derselbe auch mit Nährsalzen.

Milchzwieback
zu Kraftsuppen für zarte, rachitische, schwer zahnende Kinder.

Malz - Suppen - Extract
für magendarmkränke Säuglinge (bis 80 % geholt).

In Apotheken und Drogerien, en gros von der Fabrik von
Ed. Loeflund & Co., Grünbach bei Stuttgart.

empfehlen sich selbst

und verlange stets die Originalpackung.

41 Sandsteinziegeleien

wurden mit meinen Maschinen und Apparaten bereits eingerichtet.

Nach dem neuen patentierten Verfahren kann man die besten, erstklassigen Mauersteine, Dachsteine und Formstücke aller Art aus gewöhnlichem Sand und mit einem geringen Kalkzusatz zum

garantierten Selbstkostenpreise

von

6.00 M. für das Tausend Mauersteine

herstellen. Die Steine sind guten, gebrannten Lehmziegeln überlegen und werden für Staatsbauten gern verwendet.

Sichere hundertprozentige Kapitalsanlage!

Hochlohnende Verwertung von Wiesen- oder Mergelkalk!

Das Ausführungsrecht wird für einzelne Kreise oder sonst abgegrenzte Bezirke vergeben.

F. Komnick, Elbing.

Liebig's

Fleisch-Extract

fehlt in keiner guten Küche.

Nur Suhl hat das Beste

in Gewehren.

Ihre bestehenden Jagdsaison:

Büchsenlinien	zu M. 82,-
Hahn - Drillinge,	gewöhnlich von M. 110,- an,
do.	besser " 125,- an,
do.	federleicht " 140,- an,
Selbst-Spanner-Drillinge,	" 190,- an,
Fürsch-Büchsen,	Modell 98, " 180,- an,
do.	Selbstspanner, 50,- an.

Mechanische Gewehrfabrik: Emil Kerner, Suhl i. Thür.

Vertreter überall gesucht. Wiederverkäufer wollen sich als solche ausweisen.

Preisliste auf Verlangen.

Grosser Schuhwaaren-Räumungs-Ausverkauf!

Sämtliche Damen-, Herren- und Kinderstiefel, ferner Strandchuhe, Sandalen, Lawn-Tennis-, Radfahr- und Sportschuhe sollen schnellstens wegen Umzuges zu jedem nur annehmbaren Preise ausverkauft werden.

Gerth & Lüth

Breitestraße 52, Ecke Papenstraße.
(Vom 15. September ab befindet sich unser Geschäftslatal Breitestraße Nr. 21).

Touristenhemden

in großer Auswahl empfehlen wir zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Stropp & Vogler,

Königsplatz 4, im Hause der Musikalienhandlung von Ernst Simon.

Akt.-Ges. Dresdner Gasmotoren-Fabrik

vorm. Moritz Hille

Telegramm-Adresse:

Maschinenfabrik Hille



Dresden-A

Nossenerstrasse 3

empfiehlt ihre anerkannt vorzüglichen

Sauggas-Anlagen.

Unerreicht billiger Betrieb:

Gas-, Spiritus-, Benzin- und Petroleum-Motoren, Spiritus-, Benz-

zin-, Petroleum-Locomotiven und Locomotiven.

Verkaufsstelle: Berlin Sw., Besselstrasse 7.

Reform Kneifer Preis mit 3 Mk.
Gläsern 3 Mk.
Passt auf jede Nase, drückt nicht, keine wunde Nase mehr vom Kneiferdruck, elegante Form. Ersatz für Kautschuk-Kneifer, jedoch kein Ränderspringen, federleicht. D. R. G. M. 161290.

Walter Kusanne, Stettin, Paradesplatz 28, Fernsprecher 3124, Optisches Institut für Gesichtsform entspr. Brillen etc.

Ausprobieren von Augengläsern kostenlos.

Brillengläser 0,30 Mark.

Augengläser 0,3